

# **Kirchliche Bürgerstiftung Beuel**

## **- Johannes Nepomuk Stiftung -**

Kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

### **SATZUNG**

#### **Präambel**

Die Kirchliche Bürgerstiftung Beuel – Johannes Nepomuk Stiftung - ist Ausdruck des Engagements von Bürgern für die Katholischen Kirchengemeinden im Seelsorgeverband „An Rhein und Sieg“ (im Folgenden genannt: SB) in Bonn – Beuel. Die Sicherung der Zukunft sozialer und kultureller Arbeit soll sinnstiftend und identitätsbildend sein. Die Realisierung christlicher Werte mitten in der Gesellschaft ist das Ziel. Mit den von ihr geförderten und angeregten Vorhaben will die Stiftung soziale Kompetenzen und Verantwortungsbewusstsein der Bürger im SB weiterentwickeln, Netzwerke bilden sowie Kreativität und Eigeninitiative anregen. Zur Durchführung dieser Vorhaben sammelt und verwaltet die Stiftung das Stiftungsvermögen.

#### **§ 1 – Name, Sitz und Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen „Kirchliche Bürgerstiftung Beuel – Johannes Nepomuk Stiftung -“. Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bonn - Beuel. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 – Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die steuerlich unschädlichen Betätigungen im Rahmen des § 58 AO sind zulässig. Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck regelmäßig durch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder gem. § 58 Nr. 2 AO für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

5. Soweit sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird, erfüllt die Stiftung ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.
6. Die Stiftung kann auch die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, unselbstständigen Stiftungen (Unterstiftungen) und/oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen, um ihren Stiftungszweck zu verwirklichen. Ebenso kann sie sich zur Zweckerreichung an Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligen, soweit dies nicht den Bestimmungen in vorstehender Ziffer 1 entgegensteht. Die Stiftung kann ebenfalls zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 3 – Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung kirchlicher Zwecke. Die Stiftung unterstützt insbesondere das Engagement der Katholischen Kirchengemeinden im SB. Sie trägt dazu bei, Bauten zu unterhalten, in denen sich Menschen treffen zu Gottesdienst, Altenpflege, musischen, kulturellen und anderen Aktivitäten. Sie fördert die gemeindliche Arbeit, das gemeindliche Leben in all seinen Facetten, besonders die Kinder- und Jugendarbeit und die sozialen Aktivitäten. Der Stiftungszweck erfasst auch ökumenische Projekte.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung, Unterstützung und sonstige Tätigkeiten in den Bereichen:
  - (a) Jugend, Kinder, Familie (Jugend- und Familienarbeit; Qualifizierung der Arbeit von Kindergärten)
  - (b) Bildung (Bildungs- und Betreuungsarbeit in allen Generationen, vor allem an Schulen)
  - (c) Senioren und Hospiz (Unterstützung von Altenwohnheimen; Hospizarbeit)
  - (d) Musik, Kunst, Kultur (musische und kulturelle Aktivitäten; kulturelle Erschließung und Pflege sakraler, historischer und künstlerischer Werte; Erhalt historischer Kirchenbauten oder anderer gemeindlicher Einrichtungen)
  - (e) Caritas (Caritas- und Sozialarbeit insbesondere in den Pfarreien des SB)
  - (f) Religiöses Leben (in kirchlichen Gemeinschaften insbesondere im Gebiet des SB)
  - (g) Personelle Ausstattung insbesondere der Pfarreien des SB; Übernahme von Trägerschaften.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ziele und der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein.

### **§ 4 – Stiftungsvermögen**

1. Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen soll in den Folgejahren durch weitere Zustiftungen erhöht werden.
2. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen langfristig zu erhalten.

3. Das Stiftungsvermögen kann maximal bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 500.000 (in Worten: Euro fünfhunderttausend) verwendet werden, sofern dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erfolgt und das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt einer Verwendung mindestens EUR 1.000.000 (in Worten: Euro eine Million) beträgt.
4. Das Stiftungsvermögen kann – ungeachtet der Bestimmungen in vorstehendem Abs. 3 - in Höhe von 15 Prozent seines Wertes verwendet werden, sofern dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erfolgt und eine Auffüllung innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt werden kann.
5. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
6. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
7. Zuwendungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorgenannten Zweckbereiche und innerhalb deren einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfond) verbunden werden.

#### **§ 5 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes und zur Deckung der Verwaltungskosten der Stiftung zu verwenden. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Durchführung größerer Projekte Teile der jährlichen Erträge einer Projektrücklage zugeführt werden. Rücklagen dürfen gebildet werden, sofern es stiftungsrechtlich und steuerlich zulässig ist. Dies gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
3. Empfänger von Stiftungsmitteln sollen dem Vorstand einen Verwendungsnachweis vorlegen. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### **§ 6 – Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben lediglich einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zeitgleich einem anderen Organ der Stiftung angehören. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 7 – Zusammensetzung und Benennung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat der Stiftung bestellt. Sie wählen aus ihrer

Mitte einen Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.

2. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet nach vier Jahren. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch den Stiftungsrat zu ersetzen, sofern die Mindestanzahl durch das Ausscheiden unterschritten wird. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Die erneute Berufung eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
4. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

### **§ 8 – Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Regelungen einer etwaigen vom Stiftungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand hat Sinn und Zweck der Stiftungssatzung möglichst wirksam und nachhaltig zu erfüllen. Zur Erfüllung der nachstehenden Aufgaben kann sich der Vorstand ganz oder teilweise Dritter, z.B. eines Geschäftsführers, bedienen, deren Kosten die Stiftung trägt. Diese Aufgaben sind insbesondere
  - (a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Mehrung durch Einwerbung von Zustiftungen und Spenden, sowie der Ablehnung von Zuwendungen,
  - (b) die Aufstellung eines Plans zur Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - (c) die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - (d) die Erstellung eines Projektplans über die Verwendung der Stiftungsmittel für ein Geschäftsjahr vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres,
  - (e) die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung, der Mittelverwendungsrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - (f) die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates,
  - (g) die Beschlussfassung im Rahmen des § 12 der Satzung.

### **§ 9 – Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn

drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind. Sie sind nicht zulässig für Beschlüsse gem. § 12 Abs. 2 der Satzung.

2. Ein Vorstandsmitglied kann sich in einer Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund dessen schriftlicher Bevollmächtigung vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
6. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

## **§ 10 – Zusammensetzung und Benennung des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und maximal achtzehn Mitgliedern. Der leitende Pfarrer des SB ist geborenes Mitglied und ständiger Vorsitzender des Stiftungsrates; sein Stellvertreter wird vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählt. Der erste Stiftungsrat ist im Stiftungsgeschäft berufen.
2. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus, so wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag des leitenden Pfarrers des SB unverzüglich einen Nachfolger, sofern die Mindestanzahl durch das Ausscheiden unterschritten wird. Das gleiche Verfahren gilt für die Wahlen und die Nachwahlen von weiteren Stiftungsratsmitgliedern bis zur satzungsmäßigen Obergrenze. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Mit Ausnahme des Vorsitzenden endet die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates nach fünf Jahren. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat.
4. Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 11 – Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung. Diese Aufgaben sind insbesondere:
  - (a) Erstellung von etwaigen Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - (b) Erstellung von etwaigen Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - (c) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Planes zur Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - (d) Genehmigung des vom Vorstand vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu erstellenden Projektplanes für ein Geschäftsjahr über die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - (e) Genehmigung von Projekten im laufenden Geschäftsjahr, die nicht in einem vom Stiftungsrat genehmigten Projektplan aufgeführt sind, und für die Stiftungsmittel über einem durch Beschluss des Stiftungsrates festzusetzenden Schwellenwert pro Geschäftsjahr verwandt werden sollen,
  - (f) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung, der Mittelverwendungsrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - (g) Entlastung des Vorstandes,
  - (h) Berufung und Abberufung des Vorstandes,
  - (i) Wahlen von Stiftungsratsmitgliedern,
  - (j) Beschlussfassung gemäß § 12 der Satzung.
2. Der Stiftungsrat sollte mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, ein eventueller Geschäftsführer und Sachverständige haben auf Wunsch des Stiftungsrates an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.
3. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
4. Für die Beschlussfassung, Einladungsmodalitäten und Niederschriften des Stiftungsrates gilt § 9 entsprechend.

## **§ 12 – Änderungen der Satzung**

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
3. Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird, können Vorstand und Stiftungsrat der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
4. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt

sein.

5. Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln ihrer Mitglieder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd oder nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten Stiftungszweckes nicht mehr in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue oder geänderte Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
6. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die staatliche Aufsichtsbehörde durch den Vorstand zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert werden, oder Beschlüsse über Auflösung oder Zusammenschluss der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Daneben bedürfen alle Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über Auflösung oder Zusammenschluss der Stiftung einer Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

### **§ 13 – Vermögensanfall**

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kirchengemeindeverband „An Rhein und Sieg“ in Bonn – Beuel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung im SB zu verwenden hat.

### **§ 14 – Stiftungsaufsicht**

1. Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht gemäß dem Stiftungsgesetz NRW und der Stiftungsordnung für das Erzbistum Köln in deren jeweils geltenden Fassungen.
2. Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß der Stiftungsordnung für das Erzbistum Köln in der jeweils gültigen Fassung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
3. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung durch den Vorstand zu unterrichten. Ihr, der staatlichen Aufsichtsbehörde sowie dem zuständigen Finanzamt ist unaufgefordert vom Vorstand innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

### **§ 15 – Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 16 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 2011

Katholische Pfarrgemeinde  
St. Josef und Paulus

Der Kirchenvorstand